

Fl. 12

GEPL. UMGEHUNGSSTR.

Mühlenstraße

EIGENTÜMERNACHWEIS

Flst.	Fläche	Grdb. Bld.-Bl.	Eigentümer
FLUR 11			
23	15,04		nicht ermittelte Eigentümer 2 Gen VIII-5
26	10,01	11-273	Limberg, Witwe Antonia geb. Overhage
27/2	125,00	5-39	Kappenberg, Franz, Mühlenbesitzer
27/4	2,41	8-169	Gemeinde Nordkirchen
28	83,72	13-349	Arenberg Nordkirchen Grundbesitzverw. G.m.b.H.
29	58,25		Die Anlieger
30	41,24	E-41	Tuschmann, Fritz, Gastwirt
31	15,01	5-29	Bleisch, Theodor, Kaufmann
33	9,00		nicht ermittelte Eigentümer
34	430,37	9-214	St. Stephanus - Vicarie
35	12,09	10-256	Beerens, Anton, Landwirt
36	8,23	9-225	Küsterei
37	6,42	5-41	Tuschmann, Fritz, Gastwirt
38	15,77	15-373	Süttorp, Anneliese, Verkäuferin
39	8,11	12-331	Klotz, Anne, Ehefrau geb. Dornhege
40	12,06	7-147	Vieth, Wilhelm, Polsterer
41	5,60	8-173	Rengshausen, Wilhelm, Maler u. Anstreichermeister
42	6,38	5-30	Schäper, Wilhelm, Schreinermeister
43	39,48	13-349	Arenberg Nordkirchen Grundbesitzverw. G.m.b.H.
63	7,47	8-169	Gemeinde Nordkirchen
65	1,16		"
66	3,85	11-306	Deutsche Bundespost
95	9,00	12-323	Klein, Hans, Rentmeister
97	11,60	14-371	Arenberg Nordkirchen Grundbesitzverw. G.m.b.H.
98	12,342		Overhage, Ehefr. Agnes geb. Walter
99	7,87	13-349	Arenberg
100	0,43	12-323	Klein, Hans, Rentmeister
101	10,95	14-370	Arenberg
102	11,57	13-349	Arenberg
103	15,388		Overhage, Ehefr. Agnes, geb. Walter
104	10,89	14-370	Arenberg
105	14,373		Schimmelmann, Willi, Schreiner
106	2,23	8-169	Gemeinde Nordkirchen
107	19,24	13-349	Arenberg
108	16,405		Dieckmann, Ehefrau Marianne geb. Overrath
109	8,188		Gemeinde Nordkirchen
110	5,38		"
111	15,95	16-424	Ostwald, Theresia, Lehrerin
112	34,71	13-349	Arenberg
113	18,460		Erbb. Brinkmann, Franz, Dip.-Ing.
114	0,60		"
115	45,06		"
116	81,44	13-349	Arenberg
117	0,22		"
118	2,34		"
119	1,18		"
120	2,56		"
121	12,01		"
122	4,73	5-19	Raggenkamp, Heinrich, Bäcker
123	4,90		"
124	9,84	13-349	Arenberg
125	5,4		"
126	15		"
127	35		"
128	14		"
129	4,8		"
130	0,8		"
131	12		"
132	8,13		"

nicht ermittelte Eigentümer

FESTSETZUNGEN

- Grenze des Bebauungsplanes
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - WR Reines
 - o offene Bauweise
 - 04 Grundflächenzahl
 - 04 Geschossflächenzahl
 - 04 Zahl der Vollgeschosse zwingend
 - 04 Dachneigung
 - Grünflächen, öffentl. Kinderspielplatz
 - P öffentliche Parkflächen
- ERLÄUTERUNGEN
- vorh. Grundstücksgrenzen
 - vorh. Gebäude
 - mögl. Standort für I Vollgeschoss
 - II Vollgeschosse
 - mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belast. Flächen

Ermächtigungsgrundlagen

A) Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (B.G.B.I. I-5 341)

B) Erste Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 (GVBl. NW 1960 S.433)

C) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1960 (GV.N.W. 5 373)

D) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (B.G.B.I. I-5429)

E) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.28.10.1962 (GV.N.W.S. 283)

Die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentums- und die geometrisch eindeutige Eintragung der Planung wird hiermit bescheinigt.

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am 29.10.1963 beschlossen, den Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG aufzustellen.

Dieser Beschluss ist in der Zeit vom 10.2.1968 bis 25.2.1968 öffentlich bekannt gemacht worden.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.8.1968 hat dieser Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG für die Dauer eines Monats von 23.6.1968 bis 23.7.1968 öffentlich zu Jedermanns Einsicht ausgelegen.

Nordkirchen, den 25.7.1968

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 5.6.1970 A.Z. 34.3.1-5206 genehmigt worden.

Der vom Regierungspräsidenten genehmigte Bebauungsplan ist öffentlich aus. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG ortsbüchlich bekannt worden.

Die Planung erfolgte durch die Kreisplanungsstelle des Landkreises Lüdinhhausen.

Nordkirchen, den 16.10.1969

Nordkirchen, den 5. Juni 1970

Nordkirchen, den 13.6.1970

Lüdinhhausen, den 16.9.1968

Veränderungen laut Gemeinderatsbeschlusses vom 16.10.1968

	neu	entfällt
Strassenbegrenzungslinie	Strassenverkehrsflächen	
Baulinie		
Baugrenze	überbaubare Grundstücksflächen	

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

MÜHLENSTRASSE

bestehend aus: PLANZEICHNUNG TEIL I und TEXT TEIL II.

4. AUSFERTIGUNG

FLUR: 11

GEMEINDE: NORDKIRCHEN

AMT: NORDKIRCHEN

KREIS: LÜDINGHAUSEN

MASSTAB: 1:500

Teil II zum Bebauungsplan Nr. 2 "Mühlenstraße"

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

- ~~1. Die zwingend festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse, die Stellung der Gebäude, die Firstrichtungen und die Vorgartentiefen sind einzuhalten. Garagen sollen an der im Bebauungsplan vorgesehenen Stelle errichtet werden. Im Einzelfall kann jedoch mit Zustimmung der Gemeinde eine andere Stelle zugelassen werden.~~
2. Einhüftige Baukörper sind nicht gestattet.
3. Für die Wohnhäuser werden grundsätzlich nur Satteldächer zugelassen.
 - a) Die Dachneigung bei den zweigeschossigen Gebäuden beträgt 30° .
 - b) Bei den eingeschossigen Gebäuden beträgt die Dachneigung 28° bis 35° . Ein Drempe ist nur bis zu einer Höhe von 0,60 m statthaft.
 - c) Die Nebengebäude sollen Flachdächer erhalten, es können aber auch Satteldächer mit einer Neigung bis zu 35° zugelassen werden. Nebengebäude, die an der gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet werden, müssen eine einheitliche Dachform erhalten.
- ~~4. Die Höhe des Erdgeschoßfußbodens der Hauptgebäude wird nach dem Entwässerungsplan festgelegt.~~
5. Die Dacheindeckung hat in dunklen Ziegeln zu erfolgen.
6. Die Ansichtsflächen aller Gebäude sind in rot-braunen Verblendmauerwerk auszuführen. Teilflächen können in einem anderen Material zugelassen werden.
7. Kellergaragen und Rampen dürfen zur Straße nicht angelegt werden.
- ~~8. Die Vorgärten sind offen zu halten, wobei niedrige Einfriedigungen bis zu 0,75 m zugelassen werden können.~~
9. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die die Dachform, die Firstrichtung, die Gestaltung der Ansichtsflächen und der Bedachung betreffen, kann gemäß § 86 in Verbindung mit § 103 Abs. 4 der Bauordnung NW vom 25. 6. 1962 (GV.NW.S.383) in begründeten

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am 26. 8. 1968 beschlossen, nach § 2 des BBauG. vom 23. 6. 1960 diesen Bebauungsplan (Teil II) aufzustellen.

Nordkirchen, den 27. 8. 1968

Der Bürgermeister

Becker
(Becker)

Hiermit wird bescheinigt, daß der Teil II - Text - zum Bebauungsplan Nr. 2 "Mühlenstraße" zusammen mit Teil I - zeichnerische Darstellung - in der Zeit vom 23. 6. 1969 bis 23. 7. 1969 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt hat.

Nordkirchen, den 28. 7. 1969

Der Amtsdirektor

Overhage
(Overhage)

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat den Text, Teil II, zum Bebauungsplan Nr. 2 "Mühlenstraße" am 16. Oktober 1969 gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen.

Nordkirchen, den 17. 10. 1969

Jm Auftrage des Rates der Gemeinde Nordkirchen

Becker
Bürgermeister

Overhage
Ratsmitglied

Overhage
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan - Teil 2, Text - wird mit Ausnahme der violett gestrichenen Teile gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) genehmigt.

Münster, den 5. Juni 1970

Der Regierungspräsident

- 34. 3.1 - 5206 -

Im Auftrag

Regierungsbaudirektor



X = von der Genehmigung ausgenommen

Ermächtigungsgrundlagen

§§ 20-10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Aug. 1959 (GV. NW. S. 556/SGV. NW. 2020) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westf. vom 2. 12. 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 99) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) und des § 9 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes und § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I. S. 1237)

Die geometrisch richtige Bestandsdarstellung in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit einschließlich der Eintragung der städtebaulichen Planung wird bescheinigt.



WERNE, den 20. 4. 1972

Öffentl. best. Vermessungsingenieur

M. 1:500



FESTSETZUNGEN

- Grenze des Änderungs- u. Ergänzungsplanes
- Strassenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WR Reines
- o offene Bauweise
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.5 Geschößflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Flächen für die Landwirtschaft
- Ga Flächen für Garagen
- St " Stellplätze
- 28-35° Dachneigung
- Firstrichtung
- öffentl. Grünflächen
- Baulinie

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am 6. 12. 1971 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2 zu ändern und zu ergänzen. Dieser Beschluß ist am 29. 2. 1972 öffentlich bekannt gemacht worden. Nordkirchen, den 7. 8. 72

Gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 6. 12. 1971 hat der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG für die Dauer eines Monats von 26. 2. 1973 bis 27. 3. 1973 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Nordkirchen, den 10. 4. 1973

Amtdirektor

BÜRGERMEISTER

Amtdirektor

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 7. 6. 1973 als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt. 1973

Nordkirchen, den 7. 6. 1973

Münster, den 6. 9. 1973

Bürgermeister

Ratsmitglied

Regierungspräsident

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie der Beginn der öffentlichen Auslegung sind gem. § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 60 am 1. 10. 1973 örtlich bekannt gemacht worden.

Die Planung erfolgte durch die Kreisplanungsstelle des Kreises Lüdinghausen.

Dieser Bebauungsplan ist damit am 1. 10. 1973 rechtsverbindlich geworden.

Lüdinghausen, den 15. 1. 1973

Amtdirektor

Ltd. Kreisbaudirektor

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 MÜHLENSTRASSE

1. ÄNDERUNG

I. Ausfertigung
Flur 11
Gemeinde: Nordkirchen
Kreis Lüdinghausen

Gemeinde Nordkirchen 2. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlenstraße“



PLANZEICHENERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
- Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
 - Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - Geschosflächenzahl
 - FH Höhe der baulichen Anlagen Firsthöhe (FH) 8,00 m über Gehweg

- BAUWEISE; BAULINIEN; BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
- o Offene Bauweise
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze

- VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB**
- Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Öffentliche Parkfläche

- Hauptversorgungsleitungen gem. § 5 (2) Nr. 4 BauGB**
- 10 KV-Kabel unterirdisch

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB
 - Abgrenzung der Art und des Maßes der Nutzung innerhalb d. Baugebietes gem. § 1 (4), § 16 (5) BauGB
 - Abgrenzung des bisherigen Bebauungsplangebietes

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- Vorhandene Gebäude

GESTALTFESTSETZUNGEN ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN gem. § 81 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

- 30-45° vorgeschriebene Dachneigung
- SD vorgeschriebene Dachform: Satteldach

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN gem. § 81 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

Außenwandflächen
Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind als Sicht- bzw. Verblüdmauerwerk (rot bis rotbraun) - unglasiert - auszuführen. Für untergeordnete Teilflächen (max. 25% Wandflächenanteil, Brüstungsektler, Stürze, Gesimse etc.) dürfen andere Materialien verwendet werden. Zulässig sind zum Beispiel Sichtbeton (bettrauhe Schalung), Holz, dunkel lasiert oder weiß gestrichen; Putz (weiß/grau). Bei Doppelhäusern bzw. Gruppenbauten ist je Baukörper dasselbe Material zu verwenden.

Dacheindeckung
Die Dacheindeckung ist mit roten bis braunen Dachpfannen auszuführen. Bei Doppelhäusern ist je Baukörper dasselbe Material zu verwenden. Für untergeordnete Bauteile sind Kupfer- und Zinkblechabdeckungen zulässig. Glasdächer zur Solarenergienutzung sind zulässig.

Dachausbildung
Dachaufbauten (Dachgauben) und Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von 2/3 der Traufhöhe zulässig. Sie müssen mindestens 2,00 m vom Ortgang entfernt sein. Dächer von Hausgruppen bzw. Doppelhaushälften sind mit derselben Dachneigung auszuführen. Ausnahmen sind zulässig, wenn bei einer Gesamtmaßnahme die unterschiedliche Dachneigung ein besonderes Merkmal der Architektur darstellt.

Sockel
Die Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 0,50 m über Oberkante zugeordneter Erschließungsstraße liegen. Die Bezugsgröße wird von der Gemeinde vorgegeben.

Garagen/Stellplätze
Alle Nebenanlagen und Garagen sind mit Flachdach zu bebauen oder in dergleichen Dachneigung wie die Hauptkörper zu errichten, wobei sie in Firstrichtung und Dachneigung dem Hauptkörper anzupassen sind. Gemeinsame Garagen sind auf der Grundstücksgrenze in Höhe und Dachform übereinstimmend zu errichten. Für die Dacheindeckung und Aussenwandmaterialien der Garagen gelten sinngemäß die Festsetzungen zu den Hauptbaukörpern.

Mülltonnen
Mülltonnen dürfen in Vorgärten nur untergebracht werden, wenn ausreichender Sichtschutz durch Abpflanzung oder Holzblenden bzw. feste Schränke im Wandmaterial des Hauptbaukörpers vorgesehen wird.

Vorgärten
Die Bereiche zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie sind unversiegelt zu gestalten, das betrifft insbesondere Stellplätze und Garagenzufahrten. Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche sind Zäune und Mauern nicht zulässig. Die Abgrenzung zur öffentlichen Verkehrsfläche darf nur in Form lebender Hecken (maximal 1,00 m hoch) bzw. mit bodenständigen Gehölzen erfolgen.

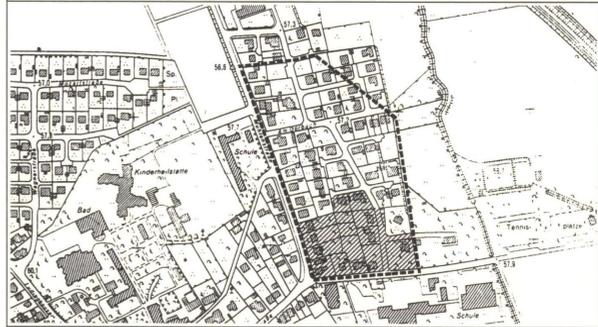
Bepflanzung
Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind zu begrünen und zu erhalten, soweit die Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Diese Flächen sind gärtnerisch zu gestalten. Die Flächen der erforderlichen Bauwiche und Abstandsflächen sind in Form von Baum- und Strauchbepflanzungen mit standortgerechten Gehölzen sowie Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Notwendige Grundstückszufahrten bleiben hiervon unberührt. Grundstück- und Garagenzufahrten dürfen nur in einer Breite von maximal 3,00 m befestigt werden, wobei bodenversiegelnde Ausfertigungen unzulässig sind. Für die befestigten Grundstücksteile z.B. Stellplätze und Zuwege sind bodenversiegelnde Ausfertigungen unzulässig. Zulässig sind z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, Bepflasterung mit breiten Fugen auf entsprechendem Unterbau, sickerfähige Pflastersteine.

HINWEISE

- 1) Der Bebauungsplan liegt in einem Gebiet, das grundsätzlich für die Kohleförderung im Untertagebau vorgesehen ist. Konkrete Sicherungsmaßnahmen sind nicht zu ergreifen.
- 2) Atlanten sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- 3) Denkmale und Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- 4) Garagendächer als Flachdächer können begrünt werden.
- 5) Der Versorgungsträger gibt den Hinweis: Die Lage der Kabel und Formsteinkanäle/rohre und die angegebenen Maße sind verbindlich und Veränderungen unterworfen. Durch Herstellen von Quergräben - jedoch nur unter Hinzuziehung unseres zuständigen Meisters bzw. Baustellenmeisters - ist die genaue Lage zu ermitteln.

Gemeinde Nordkirchen 2. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlenstraße“

ÜBERSICHTSPLAN (Auszug aus der DGK M 1:5000)



- Abgrenzung des Bebauungsplanbereiches
- Änderungsbereich des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

Planbearbeiter KOCH • RENTZ	Maßstab 1:500	
Stadtplaner AK NW Sachverständige Am Pass 1 44227 Dortmund	Plangröße 92 x 63 cm	
Gemeindedirektor	Stand IV/97	
	Bearbeiter Re	

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.
Nordkirchen, den

Der Ausschuß für Bauen, Planung und Umweltschutz des Rates der Gemeinde Nordkirchen hat am 16.11.1995 nach §§ 2 Abs. 1 - 5, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluß ist ortsüblich bekannt gemacht worden.
Nordkirchen, den 22.12.1995

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am 22.08.1996 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Nordkirchen, den 23.08.1996

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am 25.02.1997 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Nordkirchen, den 26.02.1997

Der Ausschuß für Bauen, Planung und Umweltschutz des Rates der Gemeinde Nordkirchen hat am 05.09.1996 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.
Nordkirchen, den 06.09.1996

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 20.11.1996 bis 20.12.1996 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Nordkirchen, den 23.12.1996

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zuletzt geänderten Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt geänderten Fassung.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22. Januar 1991).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 26.06.1984 in der zuletzt geänderten Fassung.
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666) in der zuletzt geänderten Fassung.